zeichneten Voraussetzungen unabhängig von der Art und Weise der Tatbegehung und der durch sie verursachten Folgen grundsätzlich auf Freiheitsstrafe zwischen zwei und zehn Jahren zu erkennen haben. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Strafverschärfung ist gemäß § 62 Abs. 3 StGB ausnahmsweise nur dann nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Dabei muß von der Würdigung aller Umstände ausgegangen werden.

Die durch das Oberste Gericht gegebene Orientierung die Anwendung der straferschwerenden Bestimmungen enthält grundsätzliche Hinweise für die Straf-Rückfalltätern, unabhängig davon, ob zumessung bei die Vortaten Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der Rückhöheren Strafuntergrenzen falltatbestände mit ihren begründen oder nicht. Auch dann, wenn das nicht der Fall ist, die Strafe also z. B. den §§ 161 oder 180 StGB zu entnehmen ist, haben die Gerichte zu prüfen und zu begründen, ob und in welcher Weise die Tatsache des Rückfälligwerdens bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit berücksichtigt muß.

Zur Anwendung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB)

Von den Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter machen die Gerichte bei Straftaten gegen das Eigentum nicht in dem erforderlichen Umfang brauch, obwohl die Feststellungen über die Ursachen für die Straftat und die Rückfälligkeit die Notwendigkeit dazu teilweise begründen. Das gilt für § 47 StGB ebenso wie für § 48 StGB. Andererseits haben die Kreisgerichte nicht in jedem Fall der Anwendung des § 48 StGB das Vorliegen der Voraussetzungen dafür genügend geprüft. Soweit § 48 StGB fehlerhafterweise angewendet wurde, sind die Gerichte von der Verurteilung wegen eines Verbrechens ausgegangen, obwohl sich aus der Dauer der Strafe der Vergehenscharakter Straftat ergab. Auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei darf jedoch — mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 StGB genannten Fälle — nur erkannt werden, wenn sich aus dem Charakter der Straftat oder der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ergibt, die Straftat ein Verbrechen i. S. von § 1 Abs. 3 StGB

Aufgaben der Gerichte bei der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Eigentumskriminalität Jugendlicher

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Stadtgerichts von Groß-Berlin am 22. Dezember 1971

Die Jugendkriminalität hat sich in den letzten Jahren allem auf dem Gebiet der Eigentumskriminalität ungünstig entwickelt. Im Jahre 1969 haben 53 Prozent und im Jahre 1970 52,5 Prozent aller jugendlichen zeigt, daß Straftäter Eigentumsdelikte begangen. Das Schwerpunkt der Jugendkriminalität bei Eigentumsstraftaten liegt und daß besonderes Gewicht auf Herausbildung gesellschaftsgemäßer Einstellungen zum Eigentum und zu seinem zuverlässigen Schutz gewerden muß. Die ungünstige Entwicklung der jugendlicher Täter liegt Eigentumskriminalität nicht zuletzt darin begründet, daß das gesamtgesellschaftliche Bemühen um die Verhinderung dieser Kriminalitätserscheinungen noch nicht wirksam genug ist. Es zeigt sich, daß die übereinstimmende Einwirkung durch Schule, Elternhaus und sozialistischen Jugendverband mit dem Ziel, in den jungen Menschen die Bereitschaft zu positiven, gesellschaftlich notwendigen Verhaltens-weisen zu wecken und zu fördern, ihnen die Eigensozialistischen Staatsbürgers, eines Verant-Rechte, aber auch seine Pflichten und seine wortung bewußt zu machen, verstärkt werden Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung der Jugendkriminalität überhaupt. Die Verhingegen das sozialistische Eigentum gerichteter Straftaten Jugendlicher verlangt die Herausbildung sozialistischen Eigentümerbewußtseins bei allen gendlichen, das heißt, daß die jungen Menschen das aus gemeinsamer Arbeit erwachsene sozialistische achten und alle tum als unantastbar Anstrengungen darauf richten müssen, es zu schützen und zu mehren und sich für die Durchsetzung strenger Disziplin und Wachsamkeit einsetzen.

Dem stehen teilweise Hemmnisse entgegen, die ihre Ursache vor allem in Bildungsmängeln sowie rückständigen Lebens- und Denkgewohnheiten Erwachsener haben. Ideologisch unklare Haltung und schlechtes Vorbild von Eltern oder anderen Erziehungspflichtigen, Duldung der Einflüsse der ideologischen Diversion in Gestalt westlicher Rundfunk- und Fernsehsendungen, mangelnde Einflußnahme auf eine positive Freizeit-

gestaltung und Duldung von Erscheinungsformen westlicher Dekadenz sowie der Einfluß sich unsozialistisch verhaltender Jugendlicher auf andere sind einige wesentliche Momente, die die Haltung jugendlicher Straftäter bestimmen. Auf dieser Grundlage entwickeln sich teilweise Ansichten, Gewohnheiten, Bedürfnisvorstellungen und Einstellungen zum sozialistischen wie auch zum persönlichen Eigentum, die schließlich zur Kriminalität führen. Dabei kommt den Besonderheiten des Jugendalters, der teilweise noch unvollkommenen ideologischen und charakterlichen Entwicklung, die Jugendliche positiven wie negativen Einflüssen gleichermaßen zugänglich machen, erhebliche Bedeutung zu.

Im Prozeß der Überwindung dieser Ursachen der Jugendkriminalität haben die Gerichte eine verantwortungsvolle Aufgabe. Ihre Lösung erfordert die Verallgemeinerung der aus der Summe der Einzelverfahren gewonnenen Erkenntnisse und ihre Nutzung sowohl im Einzelverfahren als auch bei der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität. Im Einzelverfahren obliegt es den Gerichten, das Einstellungssystem des jugendlichen Angeklagten, soweit es für die tatbezogene Einschätzung seiner Persönlichkeit derlich ist, sowie die Bedingungen, unter denen es entstehen konnte, mit Hilfe der Eltern, der Schule bzw. des Lehrbetriebes oder der Arbeitsstelle und der Jugendorganisation aufzuklären und auf dieser Grundlage ggf. spezifische Maßnahmen zur Umerziehung des Täfestzulegen und damit zugleich Voraussetzungen ähnlicher Erscheinungen bei andie Überwindung deren Jugendlichen zu schaffen.

Aufgabe der Gerichte ist es dabei nicht, alle Erziehungseinflüsse in ihrer vielschichtigen Problematik festzustellen. Es kommt darauf an, die für die Entscheidung zur konkreten Straftat maßgeblichen Faktoren ohne Abgleiten in psychologische Erwägungen aufzuklären und sichtbar zu machen. Erst auf dieser Grundlage kann das sozialistische Jugendstrafrecht seine Aufgabe verwirklichen, eine positive Entwicklung des jugendlichen Täters zu bewirken. Das erfordert zugleich die Durchsetzung des auch für die wirksame Bekämp-